

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

Linienstraße 131
10115 Berlin
Telefon 030 9210580-108
Telefax 030 9210580-110
praesidentin@vdk.de
www.vdk.de

Berlin, 24.03.2020

Justizgewährungsanspruch in Zeiten der Corona-Krise – Aussetzung von Fristen

Sehr geehrte Damen und Herren,

„SARS-CoV-2“, der neuartige Coronavirus, bestimmt derzeit im erheblichen Maße das Leben der Menschen. Besonders gefährdet sind Menschen, die chronische Erkrankungen, Behinderungen oder ein höheres Alter haben. Diese Personengruppen brauchen speziellen Schutz, auch in der Durchsetzung ihrer Rechte.

Seit der Erstinfektion in China im Dezember 2019 vergeht kein Tag ohne Berichterstattung über die hochansteckende Lungenkrankheit. Dies hat zu einem umfassenden Maßnahmenkatalog auf Bundes- und Landesebene geführt, der in seiner Konsequenz auch weite Teile des in der Rechtspflege beschäftigten Personals betrifft. Nicht nur die Gerichte schalten auf einen Notbetrieb um, sondern auch diejenigen, die Rechtssuchende von Berufs wegen beraten und vertreten, können dies unter den Restriktionen der Pandemie nur noch eingeschränkt gewährleisten.

Sozialrechtlicher Rechtsschutz in der Corona-Krise

Der Sozialverband VdK vertritt seine mehr als 2 Millionen Mitglieder in allen Instanzen in der Sozialgerichtsbarkeit.

Die wegen der Gefahr einer Infektion durch den Coronavirus von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen haben jedoch dazu geführt, dass die in Art. 19 Abs. 4 GG normierte lückenlose und effiziente Rechtsschutzgarantie durch unabhängige Gerichte (vgl. auch Art. 20 Abs. 3, 92, 97, 101 GG) nicht mehr gewährleistet ist. Dabei ist, wie Art. 95 Abs. 1 GG zeigt, auch der Rechtsschutz durch Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit garantiert. Aus den genannten Artikeln und dem Rechtsstaatsprinzip folgt ein allgemeiner Justizgewährungsanspruch (vgl. z. B. BVerfG 119, 292, 296; 122, 248, 270).

Dieser Justizgewährungsanspruch ist jedoch angesichts der erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens und des damit verbundenen Personalmangels in und außerhalb der Rechtspflege, aber auch aus dem Umstand heraus, dass Rechtsberatungen und Rechtsvertretungen nicht mehr adäquat stattfinden können, während der Krise nicht mehr gewährt.

Es ist jedoch das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19. Abs. 4 GG) und der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) auch in einer Zeit zu gewähren, in der den Betroffenen der Zugang zu Organen der Rechtspflege nur eingeschränkt bis gar nicht möglich ist.

Gleichwohl laufen die Fristen auch in Zeiten der Corona-Krise weiter, in denen die Rechtsschutzsuchenden an den Sozialgerichten zur Wahrung ihrer sozialen Rechte Prozesshandlungen vornehmen müssen.

Auswirkungen auf Rechtspflege und Justiz

In der derzeitigen Krisensituation müssen allerdings die Prinzipien der Rechtssicherheit und Ordnung, denen Fristen generell dienen, hinter dem jetzt vorrangigen Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) zurückstehen.

Bereits jetzt handeln einige Sozialleistungsträger unter dem Druck der Situation mit dem Ziel, die Gesundheit aller zu schützen und die Pandemie einzudämmen. So haben Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen), Arbeitsagenturen und Familienkassen bereits öffentlich bekanntgegeben, dass Antragsteller im behördlichen Verfahren vereinbarte Termine nicht absagen müssen, weder telefonisch noch per E-Mail, und deswegen die Leistungssuchenden auch keine Nachteile haben, insbesondere bei einem Verstoß hiergegen keine Rechtsfolgen und Sanktionen befürchten müssen. Ebenfalls werden behördlich gesetzte Fristen vorerst ausgesetzt.

Schwierigkeiten unserer VdK-Mitglieder

Der VdK vertritt seine Mitglieder in allen Angelegenheiten aus dem Sozialrecht. Besonders häufig sind Streitigkeiten aus den Bereichen Erwerbsminderung und Schwerbehinderung. Diese Mandanten sind unabhängig davon, ob ihr geltend gemachter Anspruch tatsächlich besteht, häufig körperlich beeinträchtigt und/oder chronisch krank. Damit gehören Sie zum einen zur sogenannten Risikogruppe und haben auch schon im „Normalbetrieb“ große Herausforderungen bei der fristgerechten Klärung ihrer Angelegenheiten. In der Corona-Krise ist dies noch einmal ungleich schwieriger, wenn nicht unmöglich.



Einen sozialrechtlichen Rechtsstreit zu führen – zumeist mit komplexem medizinischen Sachverhalt –, erfordert indes regelmäßige und ausführliche Abstimmung zwischen Prozessvertreter und Mandant. Unterlagen, Atteste und Gutachten müssen übergeben, besprochen und gemeinsam bewertet werden. Da es sich bei unseren Mitgliedern und Mandanten oft um marginalisierte Gruppen und alte Menschen handelt, ist die Kommunikation per E-Mail oder anderen digitalen Kanälen oft nicht oder nur schwer möglich. In der aktuellen Situation wird es daher von Tag zu Tag schwieriger, wenn nicht unmöglich, werden, Antrags-, Widerspruchs-, Klage-, Stellungnahme-/Begründungs- sowie Berufungsfristen im Rahmen bereits anhängiger Verfahren einzuhalten. Dies gilt im Übrigen auch für die Mitglieder anderer Verbände und Organisationen, denen über diese sozialrechtlicher Rechtsschutz zu Teil wird.

Forderungen des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK fordert daher, dass sozialrechtliche Fristen für die Zeit der Corona-Krisenbewältigung ausgesetzt werden. Dies soll gesetzlich normiert für sämtliche sozialrechtlichen Fristen aus den Sozialgesetzbüchern 1 bis 12 und für prozessuale Fristen nach dem Sozialgerichtsgesetz gelten.

Insbesondere soll dies für behördliche, Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelfristen, richterliche und gesetzliche Fristen gelten (z. B. Mitwirkungsfrist gemäß § 66 SGB I, Widerspruchsfrist gemäß § 84 Abs. 1 SGG, Klagefrist gemäß § 87 SGG, Frist gemäß § 102 Abs. 2 SGG für die Fiktion einer Klagerücknahme, Frist gemäß § 104 Satz 3 SGG für die Klagebegründung, Präklusionsfristen in § 92 Abs. 2 SGG wegen der Ergänzung der Klagebegründung und in § 106a SGG wegen des Ausschluss von Vorbringen oder Beweismitteln bei Verfahrensverzögerung, Frist gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 SGG für die Anhörung zum Gerichtsbescheid, Frist gemäß § 73a SGG i.V.m. § 118 Abs. 2 Nr. 4 ZPO für die Glaubhaftmachung der Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, Berufungsfrist gemäß § 151 SGG, Beschwerdefrist nach § 173 SGG aber auch wegen Nichtzulassung der Berufung und der Revision gemäß § 145 Abs. 1 Satz 2 SGG bzw. § 160a Abs. 1 Satz 1 SGG, Frist gemäß § 153 Abs. 4 Satz 2 SGG zur Anhörung vor der Entscheidung über die Berufung durch Beschluss, Frist gemäß § 156 Abs. 2 SGG für die Fiktion einer Berufungsrücknahme, Begründungsfrist der Revision gemäß § 160a Abs. 2 SGG).

Denn eine faire Verfahrensgestaltung mit einhaltbaren Fristen durch die Rechtsschutzsuchenden in den Zeiten der Pandemie ist unabdingbar für einen effizienten Rechtsschutz.



Der Sozialverband VdK fordert daher

1. eine Änderung des Sozialgerichtsgesetzes in Bezug auf darin geregelte Fristen für die Zeit der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise,

hilfsweise,
2. eine Änderung des Sozialgerichtsgesetzes dahingehend, dass eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen wird, die Ausnahmeregelungen von gesetzlich geregelten Fristen für die Zeit der wegen der Corona-Krise getroffenen Maßnahmen enthält.

hilfsweise,
3. eine Änderung des § 67 SGG (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) um ein Regelbeispiel „Corona-Krise“ beim Tatbestandsmerkmal „kein Verschulden“ und den Anlauf der Frist in einem durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Anfangsdatum.

Als größter Sozialverband ist uns vor allem wichtig, dass alle Menschen im Land auch weiterhin daran glauben, dass der Sozialstaat mit allen gebotenen Mitteln alle mögliche Unterstützung gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Bentele
Präsidentin Sozialverband VdK Deutschland e. V.